

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/173

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Holderbank

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Holderbank hat am 9. Juni 2015 eine Neufassung des Feuerwehrreglements und insbesondere eine Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Dabei soll die Dienstpflicht weiterhin in dem Jahr beginnen, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und neu mit dem Jahr aufhören, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der Vollendung des 42. Altersjahres. Allerdings wurde die Neufassung bereits per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, dem Volkswirtschaftsdepartement (Solothurnische Gebäudeversicherung) aber erst mit Schreiben vom 30. November 2020 zur Genehmigung eingereicht.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von der guten Ausbildung und der grossen Erfahrung der Feuerwehrangehörigen. Im Weiteren kann mit der Erhöhung des Dienstpflichtalters der nötige Bestand gesichert und den sich abzeichnenden Rekrutierungsproblemen entgegengewirkt werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Holderbank vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht bis zum 45. Altersjahr zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG und § 19 Abs. 1 Bst. a) des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Holderbank beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Gemeindepräsidium Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank
(Einschreiben, mit Rechnung)